



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 30.11.2023

Die Beauftragten der Staatsregierung

„Nach dem Willen der Staatsregierung soll die Zahl der Beauftragten auf maximal sieben begrenzt werden. Ihre Aufwandsentschädigung soll künftig 2.000 statt bisher 3.000 Euro betragen. Eigene Dienstwagen soll es nicht mehr geben. Die Beauftragten sollen bei Dienstfahrten aber die Fahrbereitschaft der Staatsregierung nutzen können. Die Ausstattung ihrer Geschäftsstellen wurde im Details nicht festgelegt. Sie soll sich nach Aussage von Staatskanzleichef Florian Herrmann (CSU) daran orientieren, was ‚notwendig und angemessen ist‘.

Laut Herrmann erfüllen die Beauftragten zwei wichtige Funktionen. Sie sollen Berater der Staatsregierung und direkte Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger in besonderen Politikbereichen sein. Ihr Einsatz in der Vergangenheit hat sich nach seiner Darstellung bewährt. Deshalb habe sich die CSU auch dafür ausgesprochen, an den Beauftragten, die es in ähnlicher Zahl auch in anderen Ländern gebe, festzuhalten.“ (<https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Kabinett-Gesetz-soll-Streit-ueber-Regie-rungsbeauftragte-beenden-id52801456.html>)

Das „Gesetz über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung“ regelt, dass es maximal sieben Beauftragte der Staatsregierung geben darf. Tatsache ist jedoch, dass die Staatsregierung auf ihren eigenen Webseiten bereits acht Beauftragte (<https://www.bayern.de/staatsregierung/beauftragte-der-bayerischen-staatsregierung/>) benennt, was im Widerspruch zu den rechtlichen Grundlagen stehen dürfte.

Dann gibt es außerdem jedoch noch mindestens zwei weitere Personen, die durch die Staatsregierung als „Beauftragte“ bezeichnet werden. Das sind:

- Sonderbeauftragte des Bayerischen Gesundheitsministeriums für Klimaresilienz und Prävention, Frau Prof. Claudia Traidl-Hoffmann (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/notfallplaene-fuer-extremwetter-bayerns-klima-beauftragte-im-amt,TVvT01W> – Link nicht mehr verfügbar).
- Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge, Name unbekannt (<https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/03887345333>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Aus welchen Gründen limitiert die Staatsregierung die Beauftragten der Staatsregierung im Gesetz über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung auf maximal sieben Planstellen, weist dann aber auf der Webseite der Staatsregierung unter dem Titel „Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung“ acht Personen aus (bitte ausführlich darlegen)? 4
2. Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge 4
 - 2.1 Aus welchem Grund weist die Staatsregierung die Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge als noch weitere Beauftragte aus, wenn doch die Zahl der Beauftragten von Gesetzes wegen auf maximal sieben gedeckelt ist (bitte hierbei auch offenlegen, ob die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention und deren Staatsministerium nicht Teil der Staatsregierung sind)? 4
 - 2.2 Aus welchem Grund hat die Staatsregierung die Stelle des Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge in §2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angelegt und nicht im BayBeauftrG (bitte begründen)? 4
 - 2.3 Auf welcher gesetzlichen Rechtsgrundlage wurde §2 DVAsyl geschaffen (bitte Vorschriftenkette offenlegen)? 4
3. Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention 5
 - 3.1 Aus welchem Grund weist die Staatsregierung die Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention als noch weitere Beauftragte aus, wenn doch die Zahl der Beauftragten von Gesetzes wegen auf maximal sieben gedeckelt ist (bitte hierbei offenlegen, ob die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention und deren Staatsministerium nicht Teil der Staatsregierung sind)? 5
 - 3.2 Aus welchem Grund weist die Staatsregierung die Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention als noch weitere Beauftragte dann als Beauftragte im Gesundheitsministerium aus statt als Beauftragte der Staatsregierung (bitte hierbei offenlegen, ob die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention und deren Staatsministerium nicht Teil der Staatsregierung sind)? 5
 - 3.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention berufen (bitte Vorschriftenkette offenlegen)? 5
4. Weitere Beauftragte 6
 - 4.1 Welche weiteren Beauftragten hat die Staatsregierung sonst noch berufen, außer die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten? 6

4.2	Welche weiteren Beauftragten plant die Staatsregierung sonst noch berufen, außer die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten?	6
4.3	Wann laufen die Berufungen eines jeden der in den Fragen 1 bis inkl. 4.2 abgefragten Beauftragten ab/aus?	7
5.	Initiative	7
5.1	Ging die Initiative zu den in den Fragen 2, 3 und 4 abgefragten Berufungen vom Ministerpräsidenten aus?	7
5.2	Wenn nein, von wem stammte die Initiative für jede der abgefragten Berufungen?	7
6.	Entschädigungen	7
6.1	Welche Gegenleistungen, Vergünstigungen und Vorteile erhält jede der in den Fragen 2 und 3 abgefragten Beauftragten nicht, auf die die Beauftragten gemäß Art. 3 Bayerisches Beauftragtengesetz (BayBeauftrG) einen Anspruch haben, also umfassend mindestens Zahlungen und Büro?	7
6.2	Aus welchem/welchen Haushaltsposten beziehen die acht auf der Webseite der Staatsregierung vorgestellten Beauftragten ihre Entschädigungen (bitte Posten mitsamt plangemäß eingestellter Summe offenlegen)?	7
6.3	Aus welchem/welchen Haushaltsposten beziehen alle weiteren Beauftragten der Staatsregierung ihre Entschädigungen (bitte mindestens für die in den Fragen 2 und 3 abgefragten Personen den Haushaltsposten mitsamt plangemäß eingestellter Summe offenlegen)?	8
7.	Namenlose Beauftragte	9
7.1	Wie lautet der Name der Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge?	9
7.2	Im Fall, dass der in Frage 7.1 abgefragte Name geheimhaltungsbedürftig sei, bitte die Rechtsgrundlagen für diese Geheimhaltung offenlegen (bitte die vollständige Paragrafenkette angeben)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Ressorts

vom 25.01.2024

- 1. Aus welchen Gründen limitiert die Staatsregierung die Beauftragten der Staatsregierung im Gesetz über die Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung auf maximal sieben Planstellen, weist dann aber auf der Webseite der Staatsregierung unter dem Titel „Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung“ acht Personen aus (bitte ausführlich darlegen)?**

Das Bayerische Beauftragtengesetz (BayBeauftrG) trifft nur für Abgeordnete des Landtags, die nicht der Staatsregierung angehören, eine abschließende Regelung darüber, in welcher Zahl und zu welchen Bedingungen sie zu Beauftragten der Staatsregierung bestellt werden können. Es steht der Staatsregierung nach Art. 1 Abs. 4 Satz 3 BayBeauftrG frei, andere Persönlichkeiten auf anderer Rechtsgrundlage – etwa nach Art. 18 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) – oder in Ausübung ihres Selbstorganisationsrechts zu Beauftragten zu bestellen.

Der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung verfügt vergleichbar den nach dem Bayerischen Beauftragtengesetz bestellten Beauftragten über eine finanziell und personell angemessene und mit dem Notwendigen ausgestattete Geschäftsstelle. Er steht damit den Bürgerinnen und Bürgern in vergleichbarer Weise wie diese Beauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung und wird daher auf der Internetseite der Staatsregierung neben diesen Beauftragten genannt.

- 2. Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge**
 - 2.1 Aus welchem Grund weist die Staatsregierung die Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge als noch weitere Beauftragte aus, wenn doch die Zahl der Beauftragten von Gesetzes wegen auf maximal sieben gedeckelt ist (bitte hierbei auch offenlegen, ob die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention und deren Staatsministerium nicht Teil der Staatsregierung sind)?**
 - 2.2 Aus welchem Grund hat die Staatsregierung die Stelle des Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge in § 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angelegt und nicht im BayBeauftrG (bitte begründen)?**
 - 2.3 Auf welcher gesetzlichen Rechtsgrundlage wurde § 2 DVAsyl geschaffen (bitte Vorschriftenkette offenlegen)?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt hierzu Folgendes mit:

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesbeauftragte für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer ist nicht Beauftragte der Staatsregierung im Sinne des BayBeauftrG. Sie ist insbesondere nicht Mitglied des Landtags und nimmt keinerlei beratende Funktion der Staatsregierung wahr. Vielmehr handelt es sich bei der Landesbeauftragten um eine Mitarbeiterin der Regierung von Mittelfranken, die sich im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Beamtin des Freistaates Bayern u. a. mit den folgenden Aufgaben befasst:

- Verteilung der verteilfähigen Asylbewerber auf die Regierungsbezirke,
- Bearbeitung von Umverteilungsanträgen von und nach Bayern,
- Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern, jüdischen Migranten, Kontingent- und Resettlementflüchtlingen,
- Zugangssteuerung der ANKER in Bayern.

Die Funktion und die Namensgebung der Landesbeauftragten stammen bereits aus der Zeit vor Einführung des Verteilsystems EASY (Erstverteilung Asylbegehrende) im Jahr 1993. Mangels digitaler Lösungen haben sich vor der Einführung des computer-gestützten Verteilsystems EASY Beauftragte für die Verteilung aus allen Bundesländern in regelmäßigen Sitzungen für die manuelle Verteilung Asylbegehrender auf das gesamte Bundesgebiet zusammengefunden. Für Bayern war dies der Bayerische Beauftragte für die Verteilung.

Rechtsgrundlage für §2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) ist §50 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG).

3. Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention

3.1 Aus welchem Grund weist die Staatsregierung die Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention als noch weitere Beauftragte aus, wenn doch die Zahl der Beauftragten von Gesetzes wegen auf maximal sieben gedeckelt ist (bitte hierbei offenlegen, ob die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention und deren Staatsministerium nicht Teil der Staatsregierung sind)?

3.2 Aus welchem Grund weist die Staatsregierung die Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention als noch weitere Beauftragte dann als Beauftragte im Gesundheitsministerium aus statt als Beauftragte der Staatsregierung (bitte hierbei offenlegen, ob die Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention und deren Staatsministerium nicht Teil der Staatsregierung sind)?

3.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention berufen (bitte Vorschriftenkette offenlegen)?

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention teilt hierzu Folgendes mit:

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sonderbeauftragte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention für Klimaresilienz und Prävention – Frau Prof. Dr. Claudia Traidl-Hoffmann – ist nicht Beauftragte der Staatsregierung im Sinne des BayBeauftrG. Sie ist insbesondere nicht Mitglied des Landtags. Die Beauftragung erfolgte auf Grundlage eines Vertrages mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Maßnahmen der Prävention im Bereich der klimawandelbezogenen Gesundheitsgefahren ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Ziel des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention, das auch in der Öffentlichkeit verstärkt transportiert werden soll. Die Sonderbeauftragte unterstützt dieses Ziel durch die Übernahme repräsentativer und beratender Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention.

Die Sonderbeauftragte ist daher ausschließlich für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und nicht ressortübergreifend für die gesamte Staatsregierung (vgl. Art. 43 Bayerische Verfassung – BV) beratend im Einsatz.

4. Weitere Beauftragte

4.1 Welche weiteren Beauftragten hat die Staatsregierung sonst noch berufen, außer die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten?

4.2 Welche weiteren Beauftragten plant die Staatsregierung sonst noch berufen, außer die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales teilt hierzu Folgendes mit:

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBGG beruft die Staatsregierung für die Dauer einer Legislaturperiode zu ihrer Beratung und Unterstützung in Fragen der Behindertenpolitik einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung. Laut Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayBGG ist er oder sie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugewiesen.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention teilt hierzu Folgendes mit:

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat Herrn Prof. Dr. Marcel Romanos mittels eines Vertrags beauftragt, als Präventionsbeauftragter des Staatsministeriums für psychische Gesundheit und Sucht zu fungieren. Herr Prof. Dr. Romanos ist nicht Beauftragter der Staatsregierung im Sinne des BayBeauftrG. Er ist insbesondere nicht Mitglied des Landtags.

Es bestehen darüber hinaus keine weiteren Beauftragten mit einer vergleichbaren Funktion wie die der Beauftragten nach dem BayBeauftrG oder der des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBGG. Soweit Beauftragte bestellt sind, nehmen diese als Teil ihres jeweiligen Amtes behördenintern gesetzlich vorgeschriebene oder durch Organisationsentscheidung festgelegte Funktionen wie die des Datenschutzbeauftragten, Sicherheitsbeauftragten oder Geheimschutzbeauftragten wahr.

Etwaige künftige Überlegungen betreffen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, sodass insoweit eine Beantwortung nicht geboten ist.

4.3 Wann laufen die Berufungen eines jeden der in den Fragen 1 bis inkl. 4.2 abgefragten Beauftragten ab/aus?

Die Amtszeit der Beauftragten der Staatsregierung ist in Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayBeauftrG (Ablauf mit Ende der Wahlperiode des Landtags) bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBGG (Dauer einer Legislaturperiode) geregelt.

Der Vertrag des Präventionsbeauftragten für psychische Gesundheit und Sucht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention läuft bis zum 31. Dezember 2024.

Der Vertrag der Sonderbeauftragten für Klimaresilienz und Prävention des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention läuft ebenfalls bis zum 31. Dezember 2024.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

5. Initiative

5.1 Ging die Initiative zu den in den Fragen 2, 3 und 4 abgefragten Berufungen vom Ministerpräsidenten aus?

5.2 Wenn nein, von wem stammte die Initiative für jede der abgefragten Berufungen?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Da die Offenlegung von Abstimmungsprozessen innerhalb der Staatsregierung verlangt wird, ist mit Rücksicht auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eine Beantwortung dieser Frage nicht geboten.

6. Entschädigungen

6.1 Welche Gegenleistungen, Vergünstigungen und Vorteile erhält jede der in den Fragen 2 und 3 abgefragten Beauftragten nicht, auf die die Beauftragten gemäß Art. 3 Bayerisches Beauftragtengesetz (BayBeauftrG) einen Anspruch haben, also umfassend mindestens Zahlungen und Büro?

6.2 Aus welchem/welchen Haushaltsposten beziehen die acht auf der Webseite der Staatsregierung vorgestellten Beauftragten ihre Entschädigungen (bitte Posten mitsamt plangemäß eingestellter Summe offenlegen)?

6.3 Aus welchem/welchen Haushaltsposten beziehen alle weiteren Beauftragten der Staatsregierung ihre Entschädigungen (bitte mindestens für die in den Fragen 2 und 3 abgefragten Personen den Haushaltsposten mitsamt plangemäß eingestellter Summe offenlegen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entschädigung für den Bürgerbeauftragten der Staatsregierung, welche monatlich bis zu 2.000 Euro beträgt, wird aus den bei Kap. 02 03 Tit. 536 04 veranschlagten Mitteln geleistet.

Die Entschädigung für den Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung, welche monatlich bis zu 2.000 Euro beträgt, wird aus den bei Kap. 02 03 Tit. 536 03 veranschlagten Mitteln geleistet.

Die Entschädigung für den Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe der Staatsregierung, welche monatlich bis zu 2.000 Euro beträgt, wird aus den bei Kap. 02 03 Tit. 536 05¹ veranschlagten Mitteln geleistet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt hierzu Folgendes mit:

Die Entschädigung für den Integrationsbeauftragten der Staatsregierung von monatlich bis zu 2.000 Euro wird aus den bei Kap. 03 03 Tit. 536 02 veranschlagten Mitteln geleistet.

Die Landesbeauftragte für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer wird im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Beamtin des Freistaates Bayern nach Maßgabe des Bayerischen Besoldungsgesetzes besoldet (BayBesG). Darüber hinausgehende Gegenleistungen, Vergünstigungen und Vorteile werden nicht gewährt.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention teilt hierzu Folgendes mit:

Die Entschädigung für den Patienten- und Pflegebeauftragten der Staatsregierung, welche monatlich bis zu 2.000 Euro beträgt, wird aus den bei Kap. 14 01 Tit. 534 01 veranschlagten Mitteln geleistet.

Der Präventionsbeauftragte für psychische Gesundheit und Sucht sowie die Sonderbeauftragte für Klimaresilienz und Prävention erhalten jeweils ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von 700 Euro zzgl. Umsatzsteuer sowie Kostenersatz nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für die Teilnahme an notwendigen Dienstreisen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in Kap. 14 05 Tit. 547 60 bzw. in Kap. 14 05 Tit. 547 80 veranschlagt. Es besteht weder ein Anspruch auf die Errichtung einer Geschäftsstelle noch auf die Nutzung der Fahrbereitschaft.

¹ Im Zuge der Neugliederung der Geschäftsbereiche nach der Landtagswahl 2023 wurde die Geschäftsstelle des Antisemitismusbeauftragten der Staatskanzlei zugeordnet (bisher Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Kap. 05 01 Tit. 536 01).

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales teilt hierzu Folgendes mit:

Die Entschädigung für die Beauftragte der Staatsregierung für das Ehrenamt, welche monatlich bis zu 2.000 Euro beträgt, wird aus den bei Kap. 10 07 Tit. 536 02 veranschlagten Mitteln geleistet.

Die Entschädigung für die Beauftragte der Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene, welche monatlich bis zu 2.000 Euro beträgt, wird aus den bei Kap. 10 06 Tit. 536 01 veranschlagten Mitteln geleistet.

Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung erhält eine außertarifliche Vergütung vergleichbar in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe (BesGr) B 3 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). Die Finanzierung erfolgt aus Kap. 10 01 Tit. 428 15 „Entgelte der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung“. Der Haushaltsansatz für 2023 beträgt 131.400 Euro. In seiner Arbeit wird er von einer Geschäftsstelle unterstützt. Sachaufwendungen des Behindertenbeauftragten werden aus Kap. 10 05 Tit. 536 78 „Kosten der/des Behindertenbeauftragten“ erbracht. Der Titel ist nicht dotiert, sondern es erfolgt eine Deckung in Höhe der angefallenen Ausgaben bis zu 100.000 Euro aus den anderen Haushaltsstellen bei Kap. 10 05 TG 78-79.

7. Namenlose Beauftragte

7.1 Wie lautet der Name der Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge?

7.2 Im Fall, dass der in Frage 7.1 abgefragte Name geheimhaltungsbedürftig sei, bitte die Rechtsgrundlagen für diese Geheimhaltung offenlegen (bitte die vollständige Paragrafenkette angeben)?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt hierzu Folgendes mit:

Die Fragen 7.1 bis 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17. Juli 2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014, Rn. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preis-

gabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des Betroffenen der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist.

Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.